

NR. 991 | 30. SEPTEMBER 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor-/Master-Studiengang
„Geographie“ an der Ruhr-Universität
Bochum**

vom 30. September 2013

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-/ Master-Studiengang Geographie
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 30. September 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 18. 12. 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2a Zulassung zum Bachelor-Studium
- § 2b Zulassung zum Master-Studium
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Module, Studienumfang
- § 5 Studienbegleitende Fachberatung (Mentorin oder Mentor) und Hinweise zum Studium
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Prüfungen und Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich
- § 10 Anmeldung zu Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsnoten
- § 13 Kreditpunkte (credit points, CP)
- § 14 Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelor-Prüfung

- § 16 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Zulassungs- und Anmeldeverfahren zur Bachelor-Arbeit
- § 19 Bachelor-Arbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 21 Zusatzprüfungen
- § 22 Bestehen der Bachelor-Prüfung
- § 23 Bachelor-Zeugnis und Diploma-Supplement
- § 24 Bachelor-Urkunde

III. Master-Prüfung

- § 25 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 26 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 27 Zulassungs- und Anmeldeverfahren zur Master-Arbeit
- § 28 Master-Arbeit
- § 29 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 30 Zusatzprüfungen
- § 31 Bestehen der Master-Prüfung
- § 32 Master-Zeugnis
- § 33 Master-Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 34 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung oder der Master-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 36 Übergangsbestimmungen
- § 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen 1-4

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium der Geographie ist forschungsorientiert. Es soll den Studentinnen und Studenten die Fachkenntnisse und grundlegenden methodischen Fähigkeiten vermitteln, die für ihre spätere berufliche Tätigkeit in den unterschiedlichen Berufsfeldern erforderlich sind. Insbesondere sollen auf der Basis naturwissenschaftlicher und humanwissenschaftlicher Grundlagen und Methoden die komplexen zeitlichen und räumlichen Zusammenhänge der Gestaltung und Nutzung der Erdoberfläche in allen Skalenbereichen vermittelt werden. Damit soll zugleich die Fähigkeit zum verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen unseres Lebensraumes erworben werden. Wegen der sich rasch wandelnden Anforderungen in der Berufspraxis ist das Studium grundlagenorientiert, was einerseits zur Einarbeitung in verschiedene Problemstellungen und wechselnde Aufgabenbereiche im späteren Berufsleben befähigt, andererseits eine effektive Kommunikation mit Spezialisten unterschiedlicher Ausrichtung ermöglicht und ein hohes Maß an Teamfähigkeit garantiert.
- (2) Der Bachelor-Studiengang erstreckt sich über sechs Semester. In ihm wird ein breit angelegtes, den Gesamtbereich der Geographie umfassendes Grundwissen vermittelt. Hinzu kommen Grundlagen in natur- und humanwissenschaftlichen Nachbarfächern

(Geowissenschaften, Botanik, Wirtschaftswissenschaften und Statistik). Das Bachelor-Studium soll zur Anwendung dieses breiten geographischen Grundlagenwissens und einfacher geographischer Arbeitsmethoden befähigen und die Einarbeitung in unterschiedliche Aufgabenstellungen und spezifische Ansätze zur Problemlösung in der Berufspraxis ermöglichen. Eine intensive Ausbildung im Gelände, die Module „Angewandte Geographie“ und „Studienprojekt“ sowie ein Berufspraktikum sind praxisorientierte Bestandteile des Bachelor-Studienganges. Erweiterte Sprachkenntnisse und Studienaufenthalte im Ausland sind möglich und erwünscht. Dort erbrachte Leistungen werden gemäß § 6 Abs. 2 angerechnet. Der Wahlpflicht- und Wahlbereich ermöglicht den Studierenden eine den jeweiligen Interessen entsprechende individuelle Profilbildung, um damit den Erfordernissen des angestrebten Berufsfeldes gerecht zu werden. Die Bachelor-Prüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geographie. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Grundkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme mit geographischen Methoden zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu bewerten. Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungen aller Module des Bachelor-Studienganges. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

- (3) Im viersemestrigen Master-Studiengang sollen die Studierenden in der zu wählenden Vertiefungsrichtung fachwissenschaftliche und praxisrelevante Spezialkenntnisse erwerben und anspruchsvolle Methoden erlernen, die sie zu deren selbständigen Einsatz und Weiterentwicklung befähigen. Dazu sollen konzeptionelles Denken und problemorientiertes wissenschaftliches Arbeiten vermittelt werden. Erweiterte Sprachkenntnisse und Studienaufenthalte im Ausland sind möglich und erwünscht. Dort erbrachte Leistungen werden gemäß § 6 Abs. 2 angerechnet. Der Wahlpflicht- und Wahlbereich ermöglicht den Studierenden eine den jeweiligen Interessen entsprechende individuelle Profilbildung, um damit den Erfordernissen des angestrebten Berufsfeldes gerecht zu werden. Die Master-Prüfung führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geographie. Durch die Master-Prüfung in der gewählten Vertiefungsrichtung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten fundierte Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung anspruchsvoller geographischer Methoden erworben haben. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem und interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt werden und komplexe geographische Fragestellungen analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können. Die Master-Prüfung besteht aus den Prüfungen aller Module des Master-Studienganges. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

§ 2a Zulassung zum Bachelor-Studium

- (1) Zum Bachelor-Studiengang Geographie kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife bzw. die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland nachweist.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, Stufe 2 oder 3).

- (3) Zum Bachelor-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Bachelor-Studiengang im Fach Geographie oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an der Einführungswoche notwendig, die vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters durchgeführt wird.

§ 2b Zulassung zum Master-Studium

- (1) Zum Master-Studiengang Geographie kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs Geographie im Umfang von 180 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs verfügt und dabei mindestens die Note „gut“ erreicht hat.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, Stufe 2 oder 3 oder TestDaF mit den Noten 4x4 oder 16 Punkten).
- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zum Ende des zweiten Mastersemesters nachzuweisen. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 30 CPs notwendig, ist eine Zulassung zum Master-Studiengang Geographie nicht möglich.
- (4) Zum Master-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Master-Studiengang im Fach Geographie oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Vor Aufnahme des Masterstudiums ist eine Fachberatung (§ 5) zu absolvieren.

§ 3 Akademische Grade

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Geowissenschaften den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.
- (2) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Geowissenschaften den akademischen Grad eines „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Module, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 61 Abs. 2 HG im Bachelor-Studiengang sechs Semester und im Master-Studiengang vier Semester.
- (2) Beide Studiengänge beginnen im Wintersemester. Sie enthalten einen Pflichtbereich, einen Wahlpflichtbereich und einen Wahlbereich.
- (3) Im Bachelor-Studiengang sollte der Wahlpflicht- und Wahlbereich im vierten, fünften und sechsten Semester absolviert werden. Dieser Studiengang schließt mit der Anfertigung der Bachelor-Arbeit im Umfang von 12 CP ab.

- (4) Der Master-Studiengang wird entsprechend den Schwerpunkten an der Ruhr-Universität Bochum mit Vertiefungsrichtungen angeboten. Dies sind derzeit:
- Stadt- und Landschaftsökologie
 - Stadt- und Regionalentwicklungsmanagement
 - Geomatik
- Dieser Studiengang schließt mit der Anfertigung der Master-Arbeit im Umfang von 30 CP ab.
- (5) Grundelemente des Studiums und der Leistungsbewertung sind die Module. Ein Modul ist eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen kann und sich über ein oder zwei Semester erstreckt. Die Modulhandbücher in der jeweils aktuellen Fassung beschreiben Art, Anzahl und Umfang der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module. Der für ein Modul notwendige Studienaufwand wird in Kreditpunkten (credit points, CP, § 13) bemessen. Ein Kreditpunkt entspricht einem geschätzten studentischen Arbeitsumfang von etwa dreißig Arbeitsstunden und somit 1 CP des ECTS (European Credit Transfer System).
- (6) Der Bachelor-Studiengang umfasst ein Studienvolumen von 180 CP und der Master-Studiengang von 120 CP. In jedem Semester sind ca. 30 CP zu erbringen. Die Module und die ihnen zugeordneten CP sind in den Studienübersichten (Anlage 1 und 2), in den Studienverlaufsplänen (Anlage 3 und 4) und in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung näher geregelt.
- (7) Im Bachelor-Studiengang ist im Rahmen des Moduls „Berufsfeld Geographie“ eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens acht Wochen nachzuweisen. Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss. Das Nähere regelt das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung.
- (8) Im Master-Studiengang ist im Rahmen des Moduls „Berufspraktikum“ eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens zehn Wochen nachzuweisen. Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss. Das Nähere regelt das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung.
- (9) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Dies kann insbesondere bei Exkursionen, Seminaren oder Kolloquien der Fall sein. Die Anwesenheitspflicht ist der Beschreibung des Moduls im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

§ 5 Studienbegleitende Fachberatung (Mentorin oder Mentor) und Hinweise zum Studium

- (1) Gemäß § 58 Abs. 5 HG unterstützt die studienbegleitende Fachberatung die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges. Grundlage eines ordnungsgemäßen Studiums sind die Studien- und Prüfungsordnung sowie die Modulhandbücher. Das Geographische Institut stellt jeweils vor Semesterbeginn ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis sowie weitere Informationen zu Organisation und Verlauf des Studiums und zu den Sprechzeiten der Lehrenden per Aushang im Institut sowie auf der homepage des Instituts (www.geographie.ruhr-uni-bochum.de) zur Verfügung. Vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet für Studierende des Bachelor-Studienganges eine Einführungswoche statt, deren Besuch für die Studierenden des ersten

Semesters verpflichtend ist. Möglichkeiten zur allgemeinen Information über das Studium bietet ferner die allgemeine Studienberatung der Ruhr-Universität.

- (2) Jeder und jedem Studierenden wird zu Beginn des Studiums eine Mentorin oder ein Mentor durch die/den Mentoringbeauftragte(n) zugeordnet. Mentorin oder Mentor kann sein, wer gemäß § 8 Abs. 2 prüfen darf.
- (3) Mentorinnen oder Mentoren haben eine beratende und vermittelnde Funktion. Hierzu gehört auch die individuelle Beratung vor und nach Prüfungen. Sie treffen keine Entscheidungen nach Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Mentorinnen und Mentoren können in ihrem Zuständigkeitsbereich gegenüber dem Prüfungsausschuss Stellungnahmen abgeben und vom Prüfungsausschuss vor Entscheidungen, die Angelegenheiten der von ihnen Beratenen betreffen, gehört werden. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Am Ende jeden Semesters des Bachelor- und Masterstudienganges sowie vor Beginn des Master-Studienganges ist eine Fachberatung Pflicht. Im Übrigen kann eine Fachberatung jederzeit vereinbart werden. Die Inhalte eines Beratungsgesprächs werden dokumentiert. Die Mentorin oder der Mentor kann im Bachelor-Studiengang einmal gewechselt werden. Weitere Mentorinnen oder Mentoren können bei Bedarf hinzugezogen werden. Wenn im Master-Studiengang die Mentorin oder der Mentor nicht der gewählten Vertiefungsrichtung angehört, kann die oder der Studierende zu einer Mentorin oder einem Mentor ihrer bzw. seiner Vertiefungsrichtung wechseln. Behält sie oder er jedoch ihren bzw. seinen Mentor, ist während des Master-Studiums eine Fachberatung durch eine andere Mentorin oder einen anderen Mentor aus der gewählten Vertiefungsrichtung Pflicht.
- (5) Für ein sinnvolles Studium muss jede Lehrveranstaltung anhand von Fachliteratur vor- und nachbereitet werden. Hierbei sind Lehrbücher ein wesentlicher Bestandteil. Ein Großteil der Lehrbücher und viele Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Zeitschriften sind in englischer Sprache abgefasst. Daher sind gute Kenntnisse in dieser Sprache für den Studiengang Geographie in jedem Fall notwendig. Die Anschaffung eigener Lehrbücher ist ebenso erforderlich wie ein eigenes Notebook oder ein PC mit Internetzugang. Das Geographische Institut stellt in seiner Präsenzbibliothek eine Fachliteraturauswahl sowie eine begrenzte Zahl von PC-Arbeitsplätzen in der Institutsbibliothek und den PC-Inseln zur Verfügung. Die für Lehrveranstaltungen, insbesondere solchen im Gelände, anfallenden Kosten müssen von den Studierenden grundsätzlich übernommen werden. Die Studierenden sind für die Beschaffung von Fachliteratur zum ausschließlich persönlichen Gebrauch, Geländeausrüstung und sonstigen Arbeitsmaterialien verantwortlich. Informationen hierzu sind bei den Studienberatern, bei den Lehrenden und in der Fachschaft Geographie zu erhalten.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie bestandene oder nicht bestandene Leistungen (Studien- oder Prüfungsleistungen), die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene oder nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige

Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.

- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Bachelor-/Master-Studiengangs Geographie nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, innerhalb von sechs Wochen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geowissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in

geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüferin oder Prüfer kann jede nach § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung abgehalten hat. In der Regel sind dies Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, Oberassistentinnen oder Oberassistenten, wissenschaftliche Assistentinnen oder Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Ferner können Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Prüferin oder Prüfer ist in der Regel die- oder derjenige Lehrende, auf deren bzw. dessen Lehrveranstaltung sich die jeweilige Prüfungsleistung bezieht. Für Prüfungsleistungen, bei denen mehrere Prüfende in Betracht kommen, sowie für die Bachelor- und die Master-Arbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat jeweils die Prüferin(nen) oder den/die Prüfer vorschlagen. Auf solche Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt in der Regel dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer

rechtzeitig, mindestens sieben Tage vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

- (6) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei Prüfungen des Bachelor-Studienganges darf nur bestellt werden, wer eine B.Sc.-Prüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat; zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei Prüfungen des Master-Studienganges darf nur bestellt werden, wer eine M.Sc.- Prüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (7) Für die Prüfenden, die Beisitzenden und die an Prüfungen Beteiligten gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9 Prüfungen und Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich

- (1) Alle Prüfungen erfolgen studienbegleitend und sind den Modulen zugeordnet. Besondere Studienabschlussprüfungen finden nicht statt. Alle Module und die mit ihnen verbundenen Prüfungen sind so aufeinander abzustimmen, dass sie innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeiten absolviert werden können. Eine Prüfung soll innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem das betreffende Modul stattfindet oder abgeschlossen wird. Form und Inhalt der Prüfung sollen der Bedeutung des zu prüfenden Sachgebietes für das Erreichen des Studienzieles angemessen sein.
- (2) Ein Modul wird in der Regel mit einer bewerteten Prüfung abgeschlossen. Eine Prüfung zu einem Modul kann aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsleistungen werden für jedes Modul im kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.
- (3) Prüfungsleistungen können sein:

a) eine Klausurarbeit:

Eine Klausurarbeit ist eine schriftliche Prüfung, in der der Nachweis erbracht werden soll, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Es können mehrere Aufgaben zur Wahl oder mehrere Aufgaben, die alle bearbeitet werden müssen, gestellt werden. Aufgaben können auch in Form von Multiple-Choice-Fragen gestellt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal vier Zeitstunden. Jede Klausurarbeit wird von einem/einer Prüfenden gemäß § 8 bewertet.

b) eine mündliche Prüfung:

In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen und sollen 20 bis höchstens 30 Minuten dauern. Sie werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung gemäß § 11 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer

zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) ein Seminarbeitrag:

Ein Seminarbeitrag ist eine Studienleistung, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrages oder einer erläuterten graphischen Präsentation (Poster, Video) vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter als Prüferin oder Prüfer bewertet wird. Die Bewertung des Seminarbeitrages wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntgegeben und anhand eines vom Seminarleiter verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert.

d) ein schriftlicher Bericht:

Ein schriftlicher Bericht soll die wesentlichen Sachverhalte, Zusammenhänge und Interpretationen zu Gegenständen einer Lehrveranstaltung wiedergeben. Die Bewertung schriftlicher Berichte wird nachvollziehbar in Fuß- und Randnotizen im Berichtsmanuskript und in einem Protokoll dokumentiert. Der Abgabetermin von schriftlichen Berichten wird von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Nach dem festgelegten Termin muss ein Bericht nicht mehr angenommen werden.

e) eine Hausarbeit:

Eine Hausarbeit ist eine Studienleistung, die zu einem vorgegebenen Thema in schriftlicher Form erbracht wird und einen maximalen Umfang von 5000 Wörtern hat. Die Bewertung von Hausarbeiten wird nachvollziehbar in Fuß- und Randnotizen im Berichtsmanuskript und in einem Protokoll dokumentiert. Der Abgabetermin der Hausarbeit wird von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Nach dem festgelegten Termin muss eine Hausarbeit nicht mehr angenommen werden.

f) Einzelaufgaben:

Einzelaufgaben dienen einzeln oder in abgestimmter Folge der schrittweisen Erarbeitung von Lehrinhalten und insbesondere der Anwendung und Einübung methodischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der Abgabetermin der Bearbeitung wird von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Nach dem festgelegten Termin muss eine Bearbeitung nicht mehr angenommen werden.

- (4) Gruppenleistungen können bei Seminarbeiträgen, schriftlichen Berichten, Hausarbeiten oder Einzelaufgaben von der Prüferin oder vom Prüfer zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. An einer Gruppenleistung sollten nicht mehr als drei Studierende beteiligt sein.
- (5) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen oder Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.
- (6) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder

eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

§ 10 Anmeldung zu Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung geht in der Regel der regelmäßige Besuch des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung voraus, auf die sich die Prüfung bzw. Prüfungsleistung bezieht. Prüferin oder Prüfer ist in der Regel die Dozentin oder der Dozent dieser Lehrveranstaltung.
- (2) Termine für Prüfungsleistungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens drei Wochen vorher bekannt gegeben.
- (3) Für die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ist eine Anmeldung bei der Leiterin oder bei dem Leiter der Lehrveranstaltung erforderlich. Anmeldungen zu Prüfungsleistungen erfolgen in der Regel durch Eintrag in die Teilnehmerliste der Lehrveranstaltung, eine gesonderte schriftliche Anmeldung oder über eine Prüfungsverwaltungssoftware. Die Anmeldung soll spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgt sein.
- (4) Prüfungstermine und Prüfungsergebnisse werden von den Prüferinnen und Prüfern in einer Liste aller Kandidatinnen und Kandidaten festgehalten und mindestens zehn Jahre verwahrt. Die Prüfungsergebnisse werden von der Prüferin oder dem Prüfer, der/dem Modulbeauftragten in die Prüfungsdatenbank eingegeben.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat ist zu Prüfungsleistungen zugelassen, wenn dem nicht spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin von der Prüferin oder dem Prüfer oder von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widersprochen wurde (§ 18 und § 27).
- (6) Die Anmeldung kann bis 7 Tage vor dem Prüfungstermin durch die Kandidatin oder den Kandidaten schriftlich ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 11 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung von Prüfungen und Prüfungsleistungen erfolgt nach dem Prozentpunktsystem. Dabei wird die von den Studierenden maximal erreichbare Leistung gleich 100 Prozentpunkte gesetzt.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozentpunkte erreicht werden.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn bei der Gesamtheit der zugehörigen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung mindestens 50 Prozentpunkte erreicht werden. Minderleistungen bei einzelnen Prüfungsleistungen können somit ggf. durch Mehrleistungen bei anderen Prüfungsleistungen im selben Modul aufgewogen werden (Kompensationslösung).
- (4) Werden in einem Modul nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten (§ 14 Abs. 1 und Abs. 3) in der Gesamtheit der zugehörigen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung weniger als 50 Prozentpunkte erreicht, dann ist dieses Modul endgültig nicht bestanden und damit auch der Studiengang endgültig nicht bestanden.
- (5) Das der Vergabe der Prozentpunkte zugrunde liegende Bewertungsschema muss in den Prüfungsunterlagen dokumentiert werden.
- (6) Die Bewertungsergebnisse von Klausuren, schriftlichen Berichten, Hausarbeiten und Einzelaufgaben sind spätestens sechs Wochen nach Ablegung der Prüfungsleistung dem Prüfungsamt mitzuteilen und den Kandidatinnen und Kandidaten durch Aushang oder persönlich bekanntzugeben. Dabei sollte bekannt gegeben werden, wann die nächste Wiederholungsmöglichkeit besteht.

§ 12 Prüfungsnoten

- (1) Prüfungsnoten werden für jedes Modul, für die Bachelor- und die Masterarbeit und für die beiden Studiengänge insgesamt ermittelt.
- (2) Sobald die Bewertungen aller Prüfungsleistungen eines Moduls vorliegen, wird eine Gesamtbewertung des Moduls nach Prozentpunkten unter Berücksichtigung der Gewichtung der Prüfungsleistungen vorgenommen.
- (3) Die Prüfungsnoten lauten:

Prozentpunktwerte	Noten
90 – 100	Punkteausgezeichnet (excellent)
80 – 89	Punkte sehr gut (very good)
70 – 79	Punkte gut (good)
60 – 69	Punkte befriedigend (satisfactory)
50 – 59	Punkte ausreichend (sufficient)
0 – 49	Punkte nicht ausreichend (fail)

Die Noten werden in deutscher und in englischer Form verwendet.

(4) Eine Klausurarbeit, die ausschließlich aus Multiple Choice Aufgaben besteht, gilt als bestanden, wenn

- a) mindestens 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 60 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden, oder
- b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erreichenden Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Besteht eine Klausurarbeit sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach diesem Absatz bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausurarbeit.

(5) Zur Berechnung der Gesamtnote des Bachelor- und des Master-Studienganges werden die Prozentpunkt-Bewertungen aller Module einschließlich der Bachelor-Arbeit und der Master-Arbeit mit ihren jeweiligen Kreditpunkten multipliziert, addiert und durch die Summe der Kreditpunkte geteilt. Dezimalwerte werden auf die nächste ganze Zahl gerundet. Für die Ermittlung der Gesamtnote gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 13 Kreditpunkte (credit points, CP)

- (1) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jede Lehrveranstaltung und jedes Modul nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden pro Semester (30 Kreditpunkte) angesetzt. Ein Kreditpunkt entspricht einem geschätzten studentischen Arbeitsumfang von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (2) Die Anzahl der Kreditpunkte für ein Modul orientiert sich am Umfang der in dem Modul zu erbringenden studentischen Arbeit und soll in einem ausgewogenen Verhältnis zu den anderen Modulen stehen. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn alle vorgesehenen Leistungen erbracht wurden und dieses Modul mit einer ausreichenden Leistung bestanden ist. Die Summe der erreichten Kreditpunkte dient als Ausweis des Umfangs des erfolgreich absolvierten Studiums. Die Kreditpunkte der Module sind in den Studienverlaufplänen und Modulhandbüchern ausgewiesen.
- (3) Die jedem Modul zugeordneten Kreditpunkte bilden numerisch die Gewichtungsfaktoren zur Berechnung der Gesamtnote. Sie werden im Zeugnis neben den Benotungen ausgewiesen.
- (4) Ein Kreditpunkt nach Abs. 1 entspricht einem CP nach ECTS (European Credit Transfer System).

§ 14 Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Eine Prüfung in einem Modul mit einer Bewertung von weniger als 50 Prozentpunkten kann zweimal wiederholt werden. In einem Modul, dessen Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist die Wiederholung auf die nicht bestandenen Prüfungsleistungen beschränkt. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt. Die zweite Wiederholung ist

von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Sind die Wiederholungsmöglichkeiten erschöpft ist der Studiengang endgültig nicht bestanden.

- (2) Die Wiederholung einer Prüfung oder Prüfungsleistung erfolgt in der Regel zum jeweils nächsten Prüfungstermin. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass die Prüfung zu Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist.
- (3) In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Wiederholungsversuch zulassen. Ein entsprechender Antrag kann durch die/den jeweilige(n) Studierende(n) oder – mit deren oder dessen Zustimmung – durch eine(n) Prüfer(in) gestellt werden. Ein Härtefall liegt u.a. dann vor, wenn eine hinreichende Aussicht besteht, dass der Prüfling in einer weiteren Wiederholungsprüfung der Prüfung bestehen würde. Der Härtefallantrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der zweiten Wiederholungsprüfung gestellt werden. Diese weitere Wiederholungsprüfung erfolgt schriftlich oder mündlich über das Gesamtverständnis der Inhalte des Moduls und muss von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Es kann maximal die Note ausreichend (50%) erzielt werden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 0 Prozentpunkten bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder wenn die Abmeldung von einer Prüfungsleistung nach Ablauf der Frist gem. § 10 Abs. 6 erfolgt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- (2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder nicht angegebener Quellen oder durch nicht kenntlich gemachte wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Werken (Plagiat) zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Prozentpunkten bewertet; die tatsächliche Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. von der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Prozentpunkten bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (3) Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der betreffende Studierende von weiteren Prüfungsleistungen im Fach ausgeschlossen werden, so dass das Studium endgültig nicht bestanden ist. Gemäß § 63 Abs. 5 HG kann darüber hinaus durch den Kanzler der Hochschule ein Bußgeld bis zu 50.000 Euro verhängt werden.

- (4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen und müssen mit einer Rechbehelfslehre versehen werden.

II. Bachelor-Prüfung

§ 16 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungen aller Module im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich des Bachelor-Studienganges sowie der Bachelor-Arbeit. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt. Der Studienverlaufsplan (Anlage 3) benennt die Module, ihre Kreditpunkte und ihre Verteilung auf die einzelnen Studiensemester.
- (2) Die Bachelor-Arbeit soll im dritten Studienjahr angefertigt werden. Sie wird mit 12 CP angerechnet. Näheres regelt § 19.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Zu einer Prüfung und Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang kann zugelassen werden, wer
1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelor-/Master-Studiengang Geographie gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 oder 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 2. sich zu der Prüfung oder Prüfungsleistung gemäß § 10 Abs. 3 angemeldet hat,
 3. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und
 4. nicht eine B.Sc.-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung in Geographie endgültig nicht bestanden hat.

Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt bei der erstmaligen Anmeldung zu einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang und gilt für alle weiteren Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit. Die Zulassung zu weiteren Prüfungen steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt und keine Versagungsgründe auftreten.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 6 durch entsprechende Feststellungen des Prüfungsausschusses ganz oder teilweise ersetzt und im Zeugnis ausgewiesen.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt oder die Unterlagen oder Angaben unvollständig sind.
- (5) Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsanspruch gemäß § 15 Abs. 2 erloschen ist.

§ 18 Zulassungs- und Anmeldeverfahren zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer
 1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelor-/Master-Studiengang Geographie gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 oder 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 2. bestandene Module des Bachelor-Studienganges im Umfang von mindestens 120 Kreditpunkten erreicht hat,
 3. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und
 4. nicht eine B.Sc.-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung in Geographie endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Mit dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind im Prüfungsamt einzureichen:
 1. eine Immatrikulationsbescheinigung,
 2. eine Erklärung gemäß Absatz 1 Nr. 3 und 4,
 3. das Studienbuch oder ein vergleichbares Dokument,
 4. der Nachweis über eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens acht Wochen gemäß § 4 Abs. 7.

Die Unterlagen zu Nr. 1 bis 3 sind beim Zulassungsantrag einzureichen. Die Angabe zu Nr. 4 kann jederzeit bis zur Zulassung zur letzten Prüfung des Studienganges erfolgen.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 7 Abs. 3 Satz 5 die oder der Vorsitzende.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt oder die Unterlagen oder Angaben unvollständig sind.
- (6) Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsanspruch gemäß § 15 Abs. 2 erloschen ist.
- (7) Für das Thema und die Betreuung der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Thema stellen und eine Bachelor-Arbeit verantwortlich betreuen darf, wer der in § 8 Abs. 2 bestimmten Personengruppe angehört. Die Themenstellerin oder der Themensteller benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema schriftlich. Die Themenstellung muss spätestens in einer Woche im Prüfungsamt angemeldet werden. Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt dann über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit, durch die Unterschrift der Themenstellerin oder des Themenstellers, ist aktenkundig zu machen.

- (8) Für die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit gibt es feste Fristen. Diese Anmeldefristen werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Arbeit muss mindestens 10 Wochen vor der geplanten Abgabe angemeldet sein.
- (9) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.

§ 19 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit im Umfang von etwa 10.000 Wörtern. Sie soll im dritten Studienjahr studienbegleitend durchgeführt werden und zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte geographische Fragestellung selbstständig zu erkennen und nach einfachen wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 16 Wochen. Sie soll bis zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters eingereicht werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Arbeit studienbegleitend mit dem 12 Kreditpunkten entsprechenden Arbeitsaufwand von ca. 360 Stunden erstellt und fristgerecht abgegeben werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Bachelor-Arbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer fünf Wochen so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Sie kann auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Zitate und sinngemäßen Übernahmen kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Abbildungen usw. abzugeben.

§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit 0 Prozentpunkten bewertet.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird von der Themenstellerin oder dem Themensteller sowie durch eine(n) zweite(n) Prüfer(in) bewertet. Die Bewertung ist nach dem Prozentpunktsystem vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit wird

aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen von mehr als 20 Prozentpunkten zwischen den beiden Bewertungen legt der Prüfungsausschuss nach Anhörung eines dritten Gutachters die Note fest.

- (3) Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Bewertung 50 Prozentpunkte erreicht.
- (4) Erreicht die Bewertung der Bachelor-Arbeit weniger als 50 Prozentpunkte oder gilt sie als mit 0 Prozentpunkten bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten über die nicht bestandene Bachelor-Arbeit einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 21 Zusatzprüfungen

- (1) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung können weitere Prüfungen zusätzlich zu denen in den vorgeschriebenen Modulen abgelegt werden (Zusatzprüfungen).
- (2) Zusatzprüfungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 4 nicht berücksichtigt. Sie werden im Transcript of Records aufgeführt.

§ 22 Bestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn
 1. sämtliche in der Studienübersicht (Anlage 1) und im Studienverlaufsplan (Anlage 3) ausgewiesenen Prüfungen des Bachelor-Studienganges bestanden wurden,
 2. die Bewertung der Bachelor-Arbeit mindestens 50 Prozentpunkte beträgt und
 3. der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit erbracht ist (§ 4 Abs. 7).
- (2) Die Gesamtbewertung und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergeben sich gemäß § 12 Abs. 3 und 4.

§ 23 Bachelor-Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Erbringen der letzten erforderlichen Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden aufgenommen
 1. die einzelnen Module mit den Bewertungen in Prozentpunkten, den erreichten Kreditpunkten sowie die Noten,
 2. das Thema der Bachelor-Arbeit mit ihrer Bewertung in Prozentpunkten, den erreichten Kreditpunkten sowie der Note,
 3. die Gesamtbewertung der Bachelor-Prüfung in Prozentpunkten, die erreichten Kreditpunkte sowie die Gesamtnote,

4. die bis zum Erlangen des Bachelor-Grades benötigte Fachstudiendauer.

Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Geowissenschaften zu versehen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dies die Bachelor-Arbeit, so ist das Datum der Abgabe einzusetzen.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und auf Antrag zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt. Mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt, das in deutscher und in englischer Sprache über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges informiert und alle erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen enthält.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung noch nicht bestanden und möchte sie oder er das Studium an der Ruhr-Universität Bochum nicht fortsetzen, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die erbrachten Prüfungsleistungen mit den Bewertungen in Prozentpunkten, den Noten und den erworbenen Kreditpunkten. Weiterhin enthält sie die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und lässt außerdem erkennen, dass die Bachelor-Prüfung noch nicht bestanden ist.

§ 24 Bachelor-Urkunde

- (1) Mit dem Bachelor-Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science gemäß § 3 Abs. 1 in deutscher und auf Antrag zusätzlich in englischer Sprache beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Geowissenschaften versehen.

III. Masterprüfung

§ 25 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung wird in einer der gemäß § 4 Abs. 4 wählbaren Vertiefungsrichtungen des Master-Studienganges abgelegt und besteht aus den Prüfungen aller Module des Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlbereichs der gewählten Vertiefungsrichtung des Master-Studienganges sowie der Master-Arbeit. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt. Die Studienverlaufspläne (Anlage 4) benennen die Module, ihre Kreditpunkte und ihre Verteilung auf die einzelnen Studiensemester.
- (2) Die Masterarbeit soll im vierten Semester angefertigt werden. Sie wird mit 30 Kreditpunkten angerechnet. Näheres regelt § 28.

§ 26 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Zu einer Prüfung und Prüfungsleistung im Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer

1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Master-Studiengang Geographie gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 oder 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
2. den akademischen Grad eines Bachelor of Science Geography oder einen anderen mindestens 6-semestrigen Hochschulabschluss in Geographie oder in einem verwandten Fach erworben hat,
3. sich zu der Prüfung oder Prüfungsleistung gemäß § 10 Abs. 3 angemeldet hat,
4. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und
5. nicht eine M.Sc.-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung in Geographie endgültig nicht bestanden hat.

Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt bei der erstmaligen Anmeldung zu einer Prüfungsleistung im Masterstudiengang und gilt für alle weiteren Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit. Die Zulassung zu weiteren Prüfungen steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt und keine Versagungsgründe auftreten.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 6 durch entsprechende Feststellungen des Prüfungsausschusses ganz oder teilweise ersetzt und im Zeugnis ausgewiesen.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in § 17 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt oder die Unterlagen oder Angaben unvollständig sind.
- (5) Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsanspruch gemäß § 15 Abs. 2 erloschen ist.

§ 27 Zulassungs- und Anmeldeverfahren zur Master-Arbeit

- (1) Zur Mater-Arbeit wird zugelassen, wer
 1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelor-/Master-Studiengang Geographie gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 oder 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 2. den akademischen Grad eines Bachelor of Science Geography oder einen anderen mindestens 6-semestrigen Hochschulabschluss in Geographie oder in einem verwandten Fach erworben hat,
 3. bestandene Module der Vertiefungsrichtung des Masterstudienganges im Umfang von 60 Kreditpunkten erreicht hat,
 4. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und

5. nicht eine M.Sc.-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung in Geographie endgültig nicht bestanden hat
- (2) Mit dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind im Prüfungsamt einzureichen:
1. eine Immatrikulationsbescheinigung,
 2. den Nachweis gemäß Absatz 1 Nr. 2
 3. eine Erklärung gemäß Absatz 1 Nr. 4 und 5,
 4. das Studienbuch oder ein vergleichbares Dokument,
 5. der Nachweis über eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens zehn Wochen gemäß § 4 Abs. 8.

Die Unterlagen zu Nr. 1 bis 4 sind beim Zulassungsantrag einzureichen. Die Angabe zu Nr. 5 kann jederzeit bis zur Zulassung zur letzten Prüfung des Studienganges erfolgen.

- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 7 Abs. 3 Satz 5 die oder der Vorsitzende.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt oder die Unterlagen oder Angaben unvollständig sind.
- (6) Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsanspruch gemäß § 15 Abs. 2 erloschen ist.
- (7) Für das Thema und die Betreuung der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Thema stellen und eine Bachelor-Arbeit verantwortlich betreuen darf, wer der in § 8 Abs. 2 bestimmten Personengruppe angehört und promoviert ist. Die Themenstellerin oder der Themensteller benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema schriftlich. Die Themenstellung muss spätestens in einer Woche im Prüfungsamt angemeldet werden. Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt dann über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit, durch die Unterschrift der Themenstellerin oder des Themenstellers, ist aktenkundig zu machen.
- (8) Für die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit gibt es keine Fristen. Die Arbeit muss jedoch mindestens vier Monate vor der geplanten Abgabe angemeldet sein.
- (9) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.

§ 28 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit im Umfang von etwa 20.000 Wörtern und schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein

geographisches Problem zu erkennen und selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

- (2) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen verlängern.
- (3) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Master-Arbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Monate so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Master-Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Sie kann auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Zitate und sinngemäßen Übernahmen kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Abbildungen usw. abzugeben.

§ 29 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit 0 Prozentpunkten bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer muss der in § 8 Abs. 2 bezeichneten Personengruppe angehören und promoviert sein. Sie oder er wird auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Bewertung ist nach dem Prozentpunktsystem vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen von mehr als 20 Prozentpunkten zwischen den beiden Bewertungen legt der Prüfungsausschuss nach Anhörung eines dritten Gutachters die Note fest.
- (3) Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Gesamtbewertung 50 Prozentpunkte erreicht.
- (4) Erreicht die Bewertung der Master-Arbeit weniger als 50 Prozentpunkte oder gilt sie als mit 0 Prozentpunkten bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der

Kandidatin oder dem Kandidaten über die nicht bestandene Master-Arbeit einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Master-Arbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 30 Zusatzprüfungen

- (1) Im Rahmen der Master-Prüfung können weitere Prüfungen zusätzlich zu denen in den vorgeschriebenen Modulen abgelegt werden (Zusatzprüfungen).
- (2) Zusatzprüfungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 4 nicht berücksichtigt. Sie werden im Transcript of Records aufgeführt.

§ 31 Bestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn
1. sämtliche in der Studienübersicht (Anlage 2) und im Studienverlaufsplan der gewählten Vertiefungsrichtung (Anlage 4) ausgewiesenen Prüfungen des Master-Studienganges bestanden wurden,
 2. die Gesamtbewertung der Master-Arbeit mindestens 50 Prozentpunkte beträgt und
 3. der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit erbracht ist (§ 4 Abs. 8).
- (2) Die Gesamtbewertung und Gesamtnote der Master-Prüfung ergeben sich gemäß § 12 Abs. 3 und 4.

§ 32 Master-Zeugnis

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Erbringen der letzten erforderlichen Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden aufgenommen
1. die gewählte Vertiefungsrichtung,
 2. die einzelnen Module mit den Bewertungen in Prozentpunkten, den erreichten Kreditpunkten sowie den Noten,
 3. das Thema der Master-Arbeit mit ihrer Gesamtbewertung in Prozentpunkten, den erreichten Kreditpunkten sowie der Note,
 4. die Gesamtbewertung der Master-Prüfung in Prozentpunkten, die erreichten Kreditpunkte sowie die Gesamtnote,
 - 5.
- die bis zum Erlangen des Master-Grades benötigte Fachstudiendauer.

Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Geowissenschaften zu versehen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dies die Master-Arbeit, so ist das Datum der Abgabe einzusetzen. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 33 Master-Urkunde

- (1) Mit dem Master-Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science gemäß § 3 Abs. 2 in deutscher und auf Antrag zusätzlich in englischer Sprache beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Geowissenschaften versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung oder der Master-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad oder der Master-Grad durch die Fakultät für Geowissenschaften abzuerkennen und die Bachelor-Urkunde oder die Master-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss einer schriftlichen Prüfungsleistung gemäß § 9 Abs. 3 Buchstaben a, d, e, und f sowie § 19 und 28 wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und deren Bewertung gewährt.

- (2) Nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens eines Studienganges wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses beim Prüfungsamt zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 36 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2013/14 erstmalig für den Bachelor-/Master-Studiengang Geographie an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind.
- (2) Zum Ende des Sommersemesters 2017 kann letztmalig eine Prüfungsleistung im Bachelor- / oder Masterstudiengang Geographie Bachelorprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Geographie vom 30.08.2008, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 757, abgelegt werden. Ab dem Wintersemester 2017/2018 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden. Auf Antrag kann für Studierende, die nach anderen Prüfungsordnung der Fakultät studieren, diese Prüfungsordnung angewendet werden. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.

§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften vom 03.07.2013 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 24.09.2013.

Bochum, den 30. September 2013

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler

Anlage 1: Übersicht Studiengang B.Sc. Geographie ab WS 2012/13

Pflichtmodule (92 CP)

Veranstaltung	CP
1. Einführung in das Studium der Geographie	8
2. Geomorphologie und Bodenkunde	11
3. Klimatologie und Biogeographie	11
4. Gesellschaft, Ökonomie und Raum	10
5. Statistik	5
6. Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	6
7. Methoden der Stadt- und Regionalanalyse	6
8. Räumliche Planung	8
9. Geomatik	8
10. Geographische Informationssysteme	4
11. Landschaften und Ökosysteme Mitteleuropas	10
12. Urbane Räume	5

Wahlpflichtmodule (58 CP)

Veranstaltung	CP
1. Regionale Geographie (mit großer Exkursion)	8
2. Angewandte Geographie	8
3. Methoden der Geomatik	6
4. Berufsfeld Geographie (mit Praktikum)	12
5. Wahlpflichtmodul 1	6
6. Wahlpflichtmodul 2	6
7. Studienprojekt	12

Wahlfreier Bereich (18 CP)

Module aus der Geographie oder nichtgeographischen Disziplinen nach freier Wahl

Bachelor-Arbeit (12 CP)

Anlage 2: Übersicht Studiengang M.Sc. Geographie ab WS 2012/13

Geographische Wahlpflichtmodule (18 CP)

Veranstaltung	CP
1. Masterkolloquium	4
2. Berufspraktikum	14

Vertiefungsrichtung "Stadt- und Landschaftsökologie" (48 CP)

Veranstaltung	CP
1. Boden- und Vegetationsökologie	6
2. Klima- und Wasserhaushalt	6
3. Umweltprobleme und Umweltkonflikte	6
4. Ökosystemanalyse	10
5. Messen und Modellieren I	8
6. Messen und Modellieren II	6
7. Geoinformationssysteme und rechnergestützte Datenanalyse	6

Vertiefungsrichtung "Stadt- und Regionalentwicklungsmanagement" (48 CP)

Veranstaltung	CP
1. Stadt- und Regionalentwicklung	6
2. Governance in Städten und Regionen	6
3. Methoden der Stadt- und Regionalforschung	6
4. Umweltprobleme und Umweltkonflikte	6
5. Vergleichende Metropolenforschung	12
6. Entwicklungskonzepte und Projektmanagement	12

Vertiefungsrichtung "Geomatik" (54 CP)

Veranstaltung	CP
1. Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung von Fernerkundungsdaten I	6
2. Geographische Informationssysteme (GIS) I	6

- | | | |
|----|--|---|
| 3. | Handlungsorientierte Gestaltung
kartographischer
Medien | 6 |
| 4. | Einführung in die Internet- und
Multimediakartographie | 6 |
| 5. | Produktionsverfahren
kartographischer Medien | 6 |
| 6. | Grundlagen der digitalen
Bildverarbeitung von
Fernerkundungsdaten II | 6 |
| 7. | Geographische Informationssysteme
(GIS) II | 6 |
| 8. | Amtliche Geobasis- und
Geofachdaten | 6 |
| 9. | Gewinnung von Geoinformationen
aus Fernerkundungsdaten | 6 |

Wahlbereich (18-24 CP)

Module aus der Geographie oder nichtgeographischen Disziplinen nach individueller Absprache mit der Mentorin bzw. dem Mentor

Masterarbeit (30 CP)

Anlage 3: Studienverlaufsplan B.Sc. Geographie

Einführung in das Studium der Geographie <i>Pflicht</i> 8 CP 1. + 2. Semester	Geomorphologie und Bodenkunde <i>Pflicht</i> 11 CP 1. + 2. Semester	Klimatologie und Biogeographie <i>Pflicht</i> 11 CP 1. + 2. Semester	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften <i>Pflicht</i> 6 CP 1. + 2. Semester	Urbane Räume <i>Pflicht</i> 5 CP 1. Semester	
Geomatik <i>Pflicht</i> 8 CP 1. + 4. Semester	Statistik <i>Pflicht</i> 5 CP 3. Semester	Landschaften und Ökosysteme Mitteleuropas <i>Pflicht</i> 10 CP 3. + 4. Semester	Gesellschaft, Ökonomie und Raum <i>Pflicht</i> 10 CP 2. + 3. Semester	Räumliche Planung <i>Pflicht</i> 8 CP 2. + 3. Semester	Methoden der Stadt- und Regionalanalyse <i>Pflicht</i> 6 CP 4. Semester
Geographische Informationssysteme (GIS) <i>Pflicht</i> 4 CP 4. Semester	Methoden Geomatik <i>Wahlpflicht</i> 6 CP 5. Semester	Regionale Geographie <i>Wahlpflicht</i> 8 CP 4. + 5. Semester	Angewandte Geographie <i>Wahlpflicht</i> 8 CP 4. oder 4.-5. Semester	Berufsfeld Geographie <i>Wahlpflicht</i> 12 CP 2. - 6. Semester	
Wahlpflichtmodul 1 <i>Wahlpflicht</i> 6 CP 5. oder 6. Semester	Wahlpflichtmodul 2 <i>Wahlpflicht</i> 6 CP 5. oder 6. Semester	Studienprojekt <i>Wahlpflicht</i> 12 CP 5. + 6. Semester	Wahlfreier Bereich Wahl 18 CP ab dem 1. Semester	Bachelorarbeit <i>Wahlpflicht</i> 12 CP 6. Semester	Physische Geographie Humangeographie Geometik Übergreifender Bereich

Anlage 4: Studienverlaufspläne M.Sc. Geographie

Master-Studiengang Geographie
- Vertiefungsrichtung Stadt- und Regionalentwicklungsmanagement -

	<u>Pflicht- und Wahlpflichtbereich</u>				<u>Wahlbereich</u> *	<u>Summe CP</u>
1. Sem. (WiSe)	Stadt- und Regional- entwicklung <i>6 CP</i>	Governance in Städten und Regionen <i>6 CP</i>	Methoden der Stadt- und Regionalforschung <i>6 CP</i>	Umweltprobleme und Umweltkonflikte <i>6 CP</i>	<i>6 CP</i>	30
2. Sem. (SoSe)	Vergleichende Metropolenforschung <i>12 CP</i>		Entwicklungskonzepte und Projektmanagement <i>12 CP</i>		<i>6 CP</i>	30
3. Sem. (WiSe)	Masterkolloquium (Wahlpflicht) <i>4 CP</i>		Berufspraktikum (Wahlpflicht) <i>14 CP</i>		<i>12 CP</i>	30
4. Sem. (SoSe)	Masterarbeit <i>30 CP</i>					30

* Wahlbereich: Module aus Geographie, Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaften, Medienwissenschaften und weiteren auf Anfrage.

Master-Studiengang Geographie - Vertiefungsrichtung Stadt- und Landschaftsökologie -

	<u>Pflicht- und Wahlpflichtbereich</u>				<u>Wahlbereich</u> *	<u>Summe CP</u>
1. Sem. (WS)	Boden- und Vegetationsökologie <i>6 CP</i>	Klima- und Wasserhaushalt <i>6 CP</i>	Geoinformationssysteme und rechnergestützte Datenanalyse <i>6 CP</i>	Umweltprobleme und Umweltkonflikte <i>6 CP</i>	Wahlbereich <i>6 CP</i>	30
2. Sem. (SS)	Messen und Modellieren I <i>8 CP</i>		Ökosystemanalyse <i>10 CP</i>		Wahlbereich <i>12 CP</i>	30
3. Sem. (WS)	Messen und Modellieren II <i>6 CP</i>		Masterkolloquium <i>4 CP</i>	Berufspraktikum <i>14 CP</i>	Wahlbereich <i>6 CP</i>	30
4. Sem. (SS)	Masterarbeit <i>30 CP</i>					30

* Wahlbereich: Module aus Geographie, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und weitere auf Anfrage.

Masterstudiengang M.Sc. Geographie
- Vertiefungsrichtung Geomatik -

	<u>Pflicht- und Wahlpflichtbereich</u>				<u>Wahlbereich</u> *	<u>Summe CP</u>
1. Sem. (WiSe)	Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung von Fernerkundungsdaten I <i>Pflicht</i> 6 CP	Geographische Informationssysteme (GIS) I <i>Pflicht</i> 6 CP	Handlungsorientierte Gestaltung kartographischer Medien <i>Pflicht</i> 6 CP	Einführung in die Internet- u. Multimediakartographie <i>Pflicht</i> 6 CP	6 CP	30
2. Sem. (SoSe)	Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung von Fernerkundungsdaten II <i>Pflicht</i> 6 CP	Geographische Informationssysteme (GIS) II <i>Pflicht</i> 6 CP	Produktionsverfahren kartographischer Medien <i>Wahlpflicht</i> (z. B.: - Produktion kartogr. Printmedien - Vertiefung Internet- und Multimediakartographie) 6 CP	Amtliche Geobasis- und Geofachdaten <i>Pflicht</i> 6 CP	6 CP	30
3. Sem. (WiSe)	Gewinnung von Geoinformationen aus Fernerkundungsdaten <i>Wahlpflicht</i> (z. B.: - Digitale Photogrammetrie - Objektorientierte Klassifikation) 6 CP	Masterkolloquium <i>Wahlpflicht</i> 4 CP	Berufspraktikum <i>Wahlpflicht</i> 14 CP		6 CP	30
4. Sem. (SoSe)	Masterarbeit 30 CP					30

- * Wahlbereich: Module aus Geographie (einschl. der Vertiefungsrichtung Geomatik), Geowissenschaften, Geodäsie, Informatik und weitere Geomatik-bezogene Module anderer Studiengänge (Bauingenieurwesen, Psychologie und weitere auf Anfrage).